

**Zeitschrift:** Nachrichten VSB/SVD = Nouvelles ABS/ASD = Notizie ABS/ASD  
**Herausgeber:** Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare; Schweizerische Vereinigung für Dokumentation  
**Band:** 60 (1984)  
**Heft:** 2

**Artikel:** Urheberrecht und Dokumentation  
**Autor:** Grossenbacher, Roland / Govoni, Carlo  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-771401>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 05.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Urheberrecht und Dokumentation

Von Dr. Roland Großenbacher und lic. iur. Carlo Govoni,  
Bundesamt für geistiges Eigentum, Bern

*Der Beitrag basiert auf einem Querschnitt durch verschiedene Vorträge der beiden Autoren über das Kernproblem der laufenden Urheberrechtsrevision: die Anpassung des Urheberrechtsschutzes an die technische Entwicklung. Die Schutzkonzeption des geltenden Urheberrechtsgesetzes ist in bezug auf die modernen Informations- und Dokumentationsmethoden veraltet. Im Bereich der unkontrollierbaren Massennutzung geschützter Werke (Fotokopie, Kabelfernsehen usw.) ist das Urheberrecht de lege ferenda auf einen Vergütungsanspruch zu reduzieren. Ein weiterer wichtiger gesetzgeberischer Schritt besteht darin, die Ausübung dieser vermögensrechtlichen Ansprüche durch Verwertungsgesellschaften zu regeln. Das Bundesgericht hat in verschiedenen Grundsatzentscheiden die Notwendigkeit und Dringlichkeit der geplanten gesetzgeberischen Maßnahmen bestätigt.*

*La présente contribution reprend le contenu essentiel de différents exposés que les deux auteurs ont consacrés au problème crucial de la révision en cours du droit d'auteur, à savoir l'adaptation de la protection du droit d'auteur à l'évolution technique. La protection telle qu'elle est conçue par la loi actuelle sur le droit d'auteur est surannée face aux méthodes modernes de documentation et d'information. Dans le domaine de l'utilisation massive incontrôlable d'œuvres protégées (photocopie, distribution par câble, etc.), le droit d'auteur se réduit de lege ferenda à un droit à indemnité. Un autre pas important au niveau de la loi consiste dans la réglementation de l'expression, par les sociétés de gestion, des droits à rémunération. Le Tribunal fédéral a confirmé dans plusieurs arrêts de principe la nécessité et l'urgence des mesures prévues au plan législatif.*

### *Das geltende Urheberrechtsgesetz*

Zum Schutz seiner ideellen und materiellen Interessen verleiht das Urheberrechtsgesetz dem schöpferisch tätigen Menschen die Herrschaft über sein Werk durch das absolute Recht, jede Verwendung seines Werkes zu erlauben oder zu verbieten. Im geltenden Bundesgesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst vom 7. De-

zember 1922 ist dieses Verbotsrecht ein nur durch wenige Ausnahmen durchbrochener Grundsatz.

Dieses rigorose Schutzsystem ist nicht etwa auf Werke der Literatur und Kunst beschränkt, wie es der Titel des vorerwähnten Bundesgesetzes vermuten ließe. Im Urheberrecht hat der Begriff «Werke der Literatur und Kunst» eine recht prosaische Bedeutung. Er reicht nämlich vom Gedicht bis zum Formular, von der Oper bis zum Schlager, vom Picasso-Gemälde bis zur Wetterkarte im Fernsehen und von einem Fellini-Film bis zum Werbespot. Der Urheberrechtsschutz umfaßt somit nicht nur das Kunstwerk unter Einschluß der Fotografie, sondern auch jede Wort-, Ton- oder Bildfolge, sofern sie eine gewisse Originalität aufweist.

Auch Nachschlagewerke oder Kataloge können in gewissen Fällen urheberrechtlich geschützt sein, nämlich wenn ihr Aufbau, ihre Zusammenstellung originell sind. Ob ein bestimmtes Werk auch tatsächlich geschützt ist, kann nur im Streitfall durch die ordentlichen Gerichte rechtsverbindlich entschieden werden. Um den Urheberrechtsschutz geltend zu machen, sind vorgängig keine Formalitäten zu erfüllen. Der Schutz entsteht formlos, ohne Eintragung oder Hinterlegung bei einer Amtsstelle.

Aufgrund des umfassenden Schutzes und des außerordentlich weit gespannten Anwendungsbereichs des Urheberrechtsgesetzes erlebt heute praktisch jedermann urheberrechtlich relevante Vorgänge. Wenn dennoch nur wenige am diesbezüglichen Rechtsverkehr beteiligt und mit der entsprechenden Problematik konfrontiert sind, so nur deshalb, weil der Urheberrechtsschutz nicht an den Werkgenuß des Konsumenten, sondern an die werkvermittelnde Tätigkeit des Veranstalters oder Produzenten anknüpft. Mit anderen Worten: Das ausschließliche Recht des Urhebers, jemandem die Verwendung seines Werkes zu gestatten oder zu untersagen, erfaßt nicht den Leser, Zuhörer oder Zuschauer, sondern den Verleger, den Schallplattenproduzenten, das Kino, das Theater usw. Die Entschädigungen, welche diese sog. Werkvermittler dem Urheber bezahlen müssen, werden zusammen mit den anderen Gestehungskosten des Buches, der Schallplatte, der Theateraufführung oder der Sendung auf den Endverbraucher überwälzt.

### *Technische Entwicklung und Urheberrecht*

Technischer Fortschritt und Industrialisierung haben seit dem Inkrafttreten des Urheberrechtsgesetzes von 1922 zu umwälzenden Veränderungen in der Art und im Ausmaß der Verwendung urheberrecht-

lich geschützter Werke geführt. Bereits in der Botschaft des Bundesrates über die Teilrevision des Urheberrechtsgesetzes von 1955 ist auf diese neue Situation und die sich daraus ergebende Notwendigkeit einer Anpassung des Urheberrechtsschutzes an die neuen Gegebenheiten hingewiesen worden.

Die neu entwickelten Informations- und Dokumentationsmethoden wie die Fotokopie, das Kabelfernsehen, der Mikrofilm, das Tonbandgerät, der Videorecorder und die computerisierte Datenspeicherung haben in der Tat die herkömmlichen Formen der Werkvermittlung revolutioniert. Sie überlagern, ergänzen, verändern und ersetzen bestehende Strukturen der gewerbsmäßigen Wiedergabe geschützter Werke, an welche die ausschließlichen Rechte des Urhebers zur Wahrung seiner vermögens- und persönlichkeitsrechtlichen Interessen anknüpfen.

Die neuen Formen der Werkverwendung haben die Grenzen zwischen der urheberrechtlich relevanten Werknutzung und dem freien Werkgenuss verwischt und somit zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit geführt.

Der im Gesetz von 1922 verankerte Urheberrechtsschutz beruht auf dem relativ starrren Stufensystem ausschließlicher Verwertungsrechte. Der Urheber kann etwa jede Vervielfältigung, Übersetzung, Aufführung, Weiterverarbeitung seines Werkes verbieten. Dieses System zur mittelbaren Erfassung des Endverbrauches versagt gegenüber den modernen technischen Verwendungsmöglichkeiten in zweifacher Hinsicht. Auf der einen Seite behindert und erschwert das Verbotsrecht des Urhebers eine sinnvolle und effiziente Anwendung der neuen technischen Hilfsmittel zu Informations-, Dokumentations-, Bildungs- und Unterhaltungszwecken. Und auf der andern Seite vermag der Urheber bei diesen modernen Formen der Werkverwendung seine vermögensrechtlichen Ansprüche nicht durchzusetzen, weil sich diese unkontrollierbaren Massennutzungen einer individuellen Rechtsübung entziehen.

Die Schlußfolgerung aus dieser Bestandsaufnahme liegt auf der Hand. Die von der technischen Entwicklung überholt Schutzkonzeption muß erneuert werden. Diese Aufgabe wird dadurch erschwert, daß der Urheberrechtsschutz in einer tiefen Legitimationskrise steckt, die durch das Bedürfnis unserer modernen Industriegesellschaft nach einem möglichst raschen und unbehinderten Zugang zu jeder Art von Information ausgelöst worden ist. Je mehr die Technik den Informationsfluß erleichtert, umso mehr wird der urheberrechtliche Grundsatz in Frage gestellt, daß für jede Werkverwendung die Erlaubnis des Autors oder seines Rechts-

nachfolgers eingeholt werden muß. So leistet das Postulat des «free flow of information» beispielsweise der Anwendung der Reprotechnik im Bereich der wissenschaftlich-technischen Literatur Vorschub und kollidiert dadurch mit dem ausschließlichen Vervielfältigungsrecht des Urhebers.

### *Problematik und Stand der Urheberrechtsrevision*

Die Lösung dieses Konflikts zwischen Urheberrecht und dem Bedürfnis nach ungehindertem Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken steht im Mittelpunkt der Revisionsbestrebungen. Die Bewältigung dieser gesetzgeberischen Aufgabe erweist sich indessen als äußerst problematisch. In rechtspolitischer Hinsicht geht es darum, einen Ausgleich zwischen den privaten Interessen an einer möglichst umfassenden Herrschaft über das Werk und dem öffentlichen Interesse an der ungehinderten Kommunikation zu finden. Die Suche nach einer tragfähigen Kompromißlösung ist umso schwieriger, als eine Diskussion dieser Kernfrage in der breiten Öffentlichkeit bisher ausblieb, was darauf zurückzuführen ist, daß das Urheberrecht als ein ausgesprochenes Randgebiet angesehen wird.

In gesetzestechnischer Hinsicht besteht die Hauptschwierigkeit darin, ein Schutzsystem zu konzipieren, das trotz der rasanten technischen Entwicklung dauerhafte Lösungen gewährleistet. Die Anpassung des Urheberrechtsschutzes an die technische Entwicklung darf nicht zu einer Daueraufgabe des Gesetzgebers werden, wie dies im Ausland zum Teil der Fall ist (BRD, USA).

Trotz dieser Schwierigkeiten ist die Gesetzesrevision nun in eine entscheidende Phase getreten. Die langwierigen und gründlichen Vorarbeiten bieten Gewähr für ausgereifte Lösungen. Zwei durch Expertenkommissionen erstellte Vorentwürfe wurden in Vernehmlassung gegeben und anschließend überarbeitet. Die Positionen der interessierten Kreise sind aufgrund dieser Vernehmlassungen bekannt. Weitere Entscheidungshilfen in Form von bestellten unabhängigen Gutachten, andern wissenschaftlichen Arbeiten sowie verwaltungsinternen Stellungnamen, liegen vor. Ausgehend von diesen Grundlagen hat das Bundesamt für geistiges Eigentum in verschiedenen Bereichen in Fortentwicklung des Vorentwurfs der zweiten Expertenkommission vermittelnde Lösungen ausgearbeitet. Diese zusätzlichen Vorarbeiten betrafen schwerpunktmäßig die Regelung der unkontrollierbaren Massennutzung ge-

schützter Werke in den Bereichen Kabelfernsehen, Fotokopie, private Ton- und Bildaufnahme sowie Ausleihe von Werkexemplaren.

Aufgrund des gegenwärtigen Standes der Revisionsarbeiten darf damit gerechnet werden, daß Entwurf und Botschaft für ein neues Urheberrechtsgesetz den Eidg. Räten noch in der ersten Hälfte der laufenden Legislaturperiode vorgelegt werden können. Die parlamentarischen Beratungen werden zeigen, ob die erarbeiteten Lösungen tragfähig sind oder nicht.

### *Die Grundzüge der Neuordnung*

Die Frage, ob das Urheberrecht vor der technischen Entwicklung kapitulieren muß, ist vom Bundesgericht unter dem geltenden Recht klar verneint worden. Für das künftige Recht ist die Frage ebenfalls zu verneinen; allerdings hat der Gesetzgeber die Aufgabe, einen Interessenausgleich zu schaffen. Daß er sich dieser Verantwortung nicht länger entziehen kann, ist auch in den weiter unten erwähnten Bundesgerichtsentscheiden angedeutet worden.

Wegleitend für die Konkretisierung des Interessenausgleichs zwischen Urheber und Öffentlichkeit im Rahmen der Revisionsarbeiten war die Erkenntnis, daß das Verbotsrecht des einzelnen Urhebers im Bereich der unkontrollierbaren Massennutzungen toter Buchstabe bleibt, weil eine individuelle Rechtsausübung nicht möglich ist. Die Entwicklung auf dem Gebiet der Weiterverbreitung gesendeter Werke durch Kabelnetze hat dies bestätigt. Nur Urheberrechtsgesellschaften oder mächtige Gruppen von Rechtsinhabern wie zum Beispiel Sendeanstalten haben eine Chance, das Urheberrecht in diesen Bereichen durchzusetzen.

De lege ferenda sind zwei gesetzgeberische Maßnahmen geplant, um die urheberrechtlichen Probleme der modernen Wiedergabe- und Verbreitungstechnik in den Griff zu bekommen:

- Einerseits soll das Verbotsrecht des Urhebers im Bereich der unkontrollierbaren Massennutzung geschützter Werke auf einen Vergütungsanspruch reduziert werden, nämlich durch die Einführung gesetzlicher Lizenzen;
- anderseits soll die zentrale Abgeltung dieser urheberrechtlichen Vergütungsansprüche über Urheberrechtsgesellschaften durch die Schaffung einer umfassenden Verwertungsordnung geregelt werden.

Mit der Einführung der gesetzlichen Lizenz – also der Aufhebung des Verbotsrechts – wird dem Postulat des «free flow of information» entsprochen. Dies steht insofern in keinem Widerspruch zum Grundsatz

des Urheberrechts, als die persönlichkeitsrechtlichen Aspekte bei der unkontrollierbaren Massennutzung bereits bekanntgemachter Werke in den Hintergrund treten und den Urhebern – aufgrund der Gewährung eines Vergütungsanspruchs – keine finanziellen Einbußen zugemutet werden.

Entscheidend für die Verwirklichung dieses Interessenausgleichs – freier Zugriff auf geschützte Werke gegen angemessene Entschädigung – wird indessen die Schaffung einer tragfähigen Verwertungsordnung zur kollektiven Wahrnehmung der Vergütungsansprüche sein. Nur durch die Kanalisierung der Entschädigungsansprüche über konzessionierte Verwertungsgesellschaften kann ein lückenloser Kontakt zwischen den Urhebern und den Nutzern hergestellt und damit der Aufwand zur Abgeltung der Urheberrechte für beide Seiten in vernünftigen Grenzen gehalten werden. Der gescheiterte Versuch, die Weitersenderechte beim Kabelfernsehen im Rahmen der Privatautonomie zu verwerten, unterstreicht die Bedeutung der verwertungsrechtlichen Bestimmungen, mit denen der Gesetzgeber die kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten zu regeln gedenkt.

Diesen verwertungsrechtlichen Bestimmungen – sie regeln die Bundesaufsicht über die Urheberrechtsgesellschaften sowie das Tarifgenehmigungsverfahren – wird innerhalb des neuen Urheberrechts eine wichtige Aufgabe zufallen. Sie haben den Urhebern die rentable Durchsetzung ihrer Ansprüche zu ermöglichen und eine gerechte Verteilung der Einnahmen an die einzelnen Berechtigten zu gewährleisten. Daß dies in Verwertungsbereichen wie der Fotokopie oder des Kabelfernsehens keine leichte Aufgabe ist, liegt auf der Hand. Anderseits zeigen die Erfahrungen mit der kollektiven Verwertung der Aufführungsrechte an musikalischen Werken, daß solche Aufgaben durchaus lösbar sind. Die Verwertungsbestimmungen dienen aber nicht nur dem Urheber. Sie müssen auch dafür sorgen, daß die Werknutzer ihren urheberrechtlichen Pflichten nachkommen können, ohne daß dadurch der Einsatz der modernen Kommunikationsmethoden in Frage gestellt wird.

### *Auswirkungen der Revision auf die Dokumentation*

Nach geltendem Recht ist nur das Vervielfältigen zum eigenen privaten Gebrauch ohne Gewinnzweck zulässig. Daß diese Schutzausnahme nicht einmal ausreicht, um die bereits unentbehrliche Dokumentationspraxis des Fotokopierens abzudecken, ist spätestens durch den Bundesgerichtsentscheid zum Pressespiegel «PTT-intern» bestätigt wor-

den. Das Fotokopieren ist jedoch nur eine Dokumentationsmethode unter vielen; die technische Entwicklung geht weiter und schafft immer neue Möglichkeiten. Man denke an die EDV-gestützten Dokumentationssysteme; sie ermöglichen den Abruf gespeicherter Literatur mit einem am Telefonnetz angeschlossenen Terminal, ähnlich funktionieren Fernkopierer. Auch auf dem Gebiet der neuen audiovisuellen Medien ergeben sich Dokumentationsbedürfnisse, denen das neue Urheberrechtsgesetz Rechnung tragen muß.

Unter Berücksichtigung dieser Entwicklung wird das künftige Recht eine Reihe von Ausnahmen vom Urheberrechtsschutz vorsehen, die das Vervielfältigen geschützter Werke zu Dokumentationszwecken erlauben. Öffentlich zugängliche Bibliotheken, Videotheken und Audiotheken sollen befugt sein, ihre Kunden mit Kopien geschützter Werke zu dokumentieren. Die zu Dokumentationszwecken hergestellte Kopie soll also nicht mehr vom Verbotsrecht des einzelnen Urhebers erfaßt werden.

Im Sinne des erwähnten Interessenausgleichs – Postulat des «free flow of information» einerseits, Beteiligung des Urhebers an der Nutzung seines Werkes anderseits – sind diese Schutzausnahmen als gesetzliche Lizenz ausgestaltet. Die Urheber werden also de lege ferenda gegenüber den Herstellern von Kopien einen Vergütungsanspruch haben. Die Bibliotheken werden somit als Werkvermittler angesehen; ihre Kopiertätigkeit wird als eine Verwertungshandlung eingestuft, für die der Urheber zu entschädigen ist. Da diese Dienstleistung in der Regel vom Benutzer zu bezahlen ist, dürfte sich diese Urheberrechtsentschädigung zusammen mit den übrigen Kosten, die das Kopieren verursacht, auf den Endverbraucher überwälzen lassen. Die Kopierentschädigung sollte folglich zu keiner finanziellen Mehrbelastung der Bibliothek führen.

Geltend gemacht werden kann dieser Vergütungsanspruch nur durch eine konzessionierte Verwertungsgesellschaft. Die Abgeltung hat jedoch nicht nur kollektiv und zentral, sondern auch pauschal zu erfolgen. Die Vorschrift der pauschalen Abgeltung bewahrt die Werknutzer vor dem unzumutbaren administrativen Aufwand, der mit einer Abrechnung pro Kopie verbunden wäre. Dieses pauschale Abgeltungssystem setzt jedoch eine Zusammenarbeit zwischen den Werknutzern und den Verwertungsgesellschaften bei der Erhebung der Daten zur Schätzung des Kopievolumens voraus. Auch in bezug auf die Feststellung von Angaben, die eine gerechte Verteilung der Einnahmen ermöglichen, werden die Verwertungsgesellschaften auf die Hilfe ihrer neuen Kunden angewiesen

sein. Das künftige Recht wird diesbezüglich gewisse Informationspflichten enthalten.

Die Schutzausnahmen zugunsten der Dokumentation finden ihre Schranken beim Vervielfältigen ganzer Werkexemplare, wie sie im Handel erhältlich sind. Es dürfen nicht ganze Bücher, Ton- oder Ton/Bild-Kassetten kopiert werden. Zulässig ist nur das selektive Kopieren, so z. B. das Kopieren eines Artikels aus einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder einer Kurzgeschichte aus einem Sammelband sowie die Übernahme einer Ton- oder Bildsequenz von einer Kassette. Im selektiven Kopieren liegt ja auch das hauptsächliche Bedürfnis der heutigen Dokumentationspraxis. Eine Ausnahmeregelung, die über diese Zielsetzung hinausgehen würde, stünde im Widerspruch zur Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst, wonach das Vervielfältigungsrecht durch den nationalen Gesetzgeber nur so weit eingeschränkt werden darf, als die normale Auswertung des Werks nicht beeinträchtigt wird. Andernfalls würde man den Raubdruck sowie die Tonträger- und Video-Piraterie legalisieren.

### *Das Verleihrecht*

Eine heftige Kontroverse ist im Rahmen der Vorarbeiten zur Revision des Urheberrechts um die Frage entstanden, ob das neue Gesetz dem Urheber auch das Vermiet- und Leihrecht einräumen soll. Das geltende Recht löst diesen Kollisionsfall zwischen Eigentums- und Urheberrecht zugunsten des Eigentümers des Werkexemplars; das Vermieten und Verleihen von Werkexemplaren wird vom Urheberrecht nicht erfaßt. Die beiden Expertenkommissionen haben diese Lösung auch für das künftige Recht vorgeschlagen; ihre Entwürfe enthalten kein Vermiet- und Verleihrecht. Dieser Entscheid ist in den Vernehmlassungen heftig kritisiert worden. Die Frage wurde deshalb in die im Anschluß an das Vernehmlassungsverfahren zum zweiten Vorentwurf durchgeföhrten Aussprachen mit den interessierten Kreisen einbezogen. Als Ergebnis dieser zusätzlichen Meinungsbildung ergab sich eine Regelung, die einem sorgfältigen Interessenausgleich entspricht.

Zuerst wurde festgestellt, daß eine solche urheberrechtliche Befugnis mit Rücksicht auf das Eigentumsrecht am Werkexemplar nicht ausschließlicher Natur sein kann. Daraus ergibt sich die Schlußfolgerung, daß dem Urheber für das Vermieten und Verleihen von Werkexemplaren allenfalls ein Vergütungsanspruch zugestanden werden kann. Die Aussprache mit den direkt interessierten Kreisen hat gezeigt, daß die haupt-

sächliche wirtschaftliche Bedeutung eines solchen Vergütungsanspruchs nicht auf dem Gebiet des bibliothekarischen Leihverkehrs zu suchen ist. Eine bedeutende urheberrechtliche Entschädigung erschien vor allem im Bereich der Ton- und Videokassetten als gerechtfertigt, wo das Vermieten und Verleihen zu einem großen Geschäft geworden ist, das den Verkauf von Werkexemplaren beeinträchtigt.

Wenn mit seinem Werk ein Gewerbe betrieben wird, soll der Urheber Anspruch auf eine Vergütung haben. Aufgrund dieser Billigkeitserwägung wurde die Einführung eines Vergütungsanspruchs in Erwägung gezogen, der auf das *gewerbsmäßige* Vermieten oder Ausleihen von Werkexemplaren beschränkt ist. Entgegen den Forderungen der belletristischen Autoren wären damit die öffentlichen Bibliotheken von der Vergütungspflicht ausgenommen. Dies würde natürlich gerade für die Urheber der sog. schönen Literatur bedeutende Einbußen bringen. Ausgeliehen werden nämlich vor allem belletristische Werke, während technische Literatur vor allem durch Kopieren vermittelt wird. Ein Verzicht auf Erfassung der öffentlichen Bibliotheken wäre somit unter dem Gesichtspunkt des kulturellen Schaffens nicht unbedenklich.

### *Die urheberrechtlichen Grundsatzentscheide des Bundesgerichts*

In der Beurteilung der skizzierten Vorschläge zur Anpassung des Urheberrechtsschutzes an die technische Entwicklung muß auch die Rechtsprechung des Bundesgerichts miteinbezogen werden. In seinen vielbeachteten Grundsatzentscheiden in Sachen Kabelfernsehen und Fotokopie hat das Bundesgericht nämlich klargestellt, daß die Rechte des Urhebers vor der modernen Kommunikationstechnik nicht haltmachen, und zwar auch da nicht, wo sie eine als unerlässlich betrachtete Verbreitung von urheberrechtlich geschützten Werken behindern können. Es ist dies die logische Folge des umfassenden Herrschaftsrechts des Urhebers über sein Werk, wie es im geltenden Urheberrechtsgesetz verankert ist. In dieser Hinsicht können die Urteile auch als Sieg der Rechtsordnung über die sog. normative Kraft des Faktischen gewertet werden. Für die Revisionsbestrebungen ist diese Rechtsprechung in verschiedener Hinsicht von Bedeutung.

Durch die Urteile des Bundesgerichts ist der vorher nur latent vorhandene Konflikt zwischen dem Urheberrechtsschutz und dem Bedürfnis nach einem möglichst ungehinderten Zugang zu geschützten Werken manifest geworden. Gewissen Verbreitungs- und Vervielfältigungspraktiken hat das Bundesgericht offiziell den Stempel der Illegalität aufge-

drückt. Die Notwendigkeit und Dringlichkeit gesetzgeberischer Schritte ist dadurch einer breiten Öffentlichkeit ins Bewußtsein gerufen worden. Das hat den Revisionsbestrebungen einen entscheidenden Impuls gegeben.

Aus den Bundesgerichtsentscheiden ist aber auch herauszulesen, daß sich die Urheberrechtsrevision auf dem richtigen Weg befindet. Dies wird einerseits durch die vom Bundesgericht vorgenommene Auslegung des Konventionsrechts bestätigt, das dem nationalen Gesetzgeber in bezug auf die Ausgestaltung von Schutzausnahmen gewisse Schranken auferlegt. Anderseits ist den Entscheiden zu entnehmen, daß die für die unkontrollierbare Massennutzung erarbeiteten Regelungsvorschläge dem Bundesgericht als brauchbar und vernünftig erscheinen.

### *Der Reprographieentscheid des Bundesgerichts*

In einem von der Verwertungsgesellschaft PRO LITTERIS gegen die PTT-Betriebe geführten Prozeß hatte das Bundesgericht zu entscheiden, ob es zulässig sei, für den 500 Exemplare starken «PTT-intern» urheberrechtlich geschützte Beiträge aus Zeitungen zu kopieren. Es handelte sich um einen Musterprozeß zur Abklärung der Frage, inwieweit die heutige Praxis des Fotokopierens zu Dokumentationszwecken in die Rechte des Urhebers eingreift. Es sei vorweggenommen, daß der Entscheid des Bundesgerichts in bezug auf diese allgemeine Fragestellung auslegungsbedürftig ist, weil er sich auf den Spezialfall «Pressespiegel» bezieht.

Die Rechtslage, von der das Bundesgericht dabei ausgehen mußte, sieht folgendermaßen aus:

- Gemäß Art. 12 Abs. 1 Ziff. 1 des Bundesgesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst vom 7. Dezember 1922 (URG) hat der Urheber das ausschließliche Recht, sein Werk durch irgendein Verfahren wiederzugeben. Aufgrund dieser Bestimmung darf ein Werk nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers vervielfältigt werden. Dies gilt selbstverständlich auch für das Fotokopieren geschützter Beiträge.
- Eingeschränkt wird dieses ausschließliche Vervielfältigungsrecht allerdings durch Art. 22 URG, der die Wiedergabe eines Werkes für zulässig erklärt, wenn sie ausschließlich zum eigenen, privaten Gebrauch und ohne Gewinnzweck erfolgt.

Vorweg hat das Bundesgericht festgestellt, daß drei Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit Art. 22 URG zur Anwendung kommt:

1. Es muß Eigengebrauch vorliegen.
2. Es muß sich um einen privaten Gebrauch handeln.
3. Mit dem eigenen und privaten Gebrauch darf kein Gewinnzweck angestrebt werden.

Zu den einzelnen Voraussetzungen hat das Gericht folgendes ausgeführt:

- *Der Eigengebrauch* dürfe im Hinblick auf Sinn und Zweck der Schutzausnahme sowie angesichts der einfachen und billigen Vervielfältigungsmethoden, die heute zur Verfügung stehen, nicht restriktiv ausgelegt werden. So hat das Bundesgericht für den «PTT-intern», der auch an Personen abgegeben wird, die nicht den PTT-Betrieben angehören, den Eigengebrauch bejaht.
- *Der private Gebrauch* ist gemäß den Ausführungen des Bundesgerichts nicht als Gegensatz zum öffentlichen Gebrauch zu verstehen. Vielmehr müsse er einer gewerblichen oder beruflichen Verwendung gegenübergestellt werden. Das schließe aber wiederum nicht aus, so das Bundesgericht, daß auch bei juristischen Personen, freien Berufen und Gemeinwesen Privatgebrauch vorliegen könne.
- *Das Kriterium des Gewinnzwecks* ist vom Bundesgericht besonders einläßlich behandelt worden. Das Gericht ist zum Schluß gekommen, daß nicht nur derjenige mit Gewinnzweck handelt, der ein Werk wiedergibt, um sich daraus Einnahmen zu verschaffen, sondern auch, wer sich durch das Kopieren Kosten erspart.

Gestützt auf diesen Gesichtspunkt hat es das Bundesgericht abgelehnt, die Vervielfältigungspraxis des PTT-Pressedienstes als Privatgebrauch im Sinne von Art. 22 URG einzustufen. Das Bundesgericht wörtlich:

«Handelt es sich dagegen wie vorliegend um über 500 Adressaten, so ist eine zulässige Information auf dem Zirkulationswege praktisch und innert angemessener Zeit nur möglich, wenn die Zeitungen jeweils in einer Vielzahl von Exemplaren angeschafft werden. Dies hat der PTT-Pressedienst durch Vervielfältigung vermeiden wollen, weshalb sein Vorgehen neben der Rationalisierung offensichtlich auch einem Gewinnzweck gedient hat.»

Die folgenden vom Bundesgericht erwähnten Beispiele mögen die nach wie vor schwierige Abgrenzung zwischen zulässigen und unzulässigen Fotokopier-Tatbeständen veranschaulichen:

- Erlaubt ist das betriebsinterne Kopieren aus Zeitungen zwecks Information der Mitarbeiter, wenn man die Zeitungen oder Ausschnitte

daraus auch hätte zirkulieren lassen können. In einem solchen Fall liegt kein Gewinnzweck vor. Im Falle der PTT könnte man dagegen die interessierenden Artikel unmöglich bei den über 500 Adressaten zirkulieren lassen. Deshalb wird mit der Herstellung des «PTT-intern» nicht nur Zeit, sondern auch der Anschaffungspreis von jeweils über 500 Zeitungsexemplaren gespart. Darin liegt ein Gewinnzweck.

- Ein weiteres Beispiel: Ein Anwalt, der einige Seiten aus einem Kommentar kopiert, um sich und andere zu Arbeitszwecken zu dokumentieren, handelt nicht mit Gewinnzweck. Solche Fälle vertragen sich nach der Meinung des Bundesgerichts durchaus mit dem Grundgedanken der Schutzausnahme des Privatgebrauchs. Würde jedoch der Kommentar ausgeliehen, um ihn zum halben Anschaffungspreis zu fotokopieren, so läge Gewinnzweck vor.

Aus dieser Urteilsbegründung hat der Bundesgerichtskorrespondent der NZZ den Schluß gezogen, daß das Fotokopieren für den Normalverbraucher zulässig ist. Auf die zentrale Frage, ob auch die von Bibliotheken für ihre Benutzer hergestellte Fotokopie unter die Schutzausnahme des Privatgebrauchs fällt, läßt sich aus diesem Entscheid u. E. keine klare Antwort herauslesen.

Immerhin hat das Bundesgericht darauf hingewiesen, daß die internationale Rechtsentwicklung nicht dahin geht, das Urheberrecht zugunsten der modernen Informations- und Dokumentationsmethoden anzuheben. Wenn es in der Praxis anders aussehe, so sei dies lediglich auf die rasche technische Entwicklung zurückzuführen, gegenüber der das schweizerische Urheberrechtsgesetz in Rückstand geraten ist.